

Bei der Anwendung der Zwangsmittel ist zu beachten, daß diese nicht gleichrangig nebeneinanderstehen. Ausgehend von dem im § 4 Abs. 2 normierten Grundsatz, daß jeweils nur das Mittel eingesetzt werden darf, welches für die Abwehr von Gefahren am geeignetsten ist und mit welchem die Rechte der Bürger am wenigsten beeinträchtigt werden, stellt der unmittelbare Zwang gegenüber der Ersatzvornahme eine Steigerung dar. Erst wenn "andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhindern", darf zum unmittelbaren Zwang gegriffen werden. Unter "anderen Mitteln" sind die Befugnisse der §§ 11 bis 15 zu verstehen.

Nach der Anordnung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr braucht dem Betroffenen keine Bedenkzeit eingeräumt zu werden. Die angeordnete Maßnahme zur Gefahrenabwehr kann sofort mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, 'wenn der Betroffene in der Lage ist, die Forderung zu erfüllen und wenn er der Forderung nicht unverzüglich Folge leistet.

Die Ersatzvornahme ist in den §§ 11 Abs. 3 und 16 Abs. 1 normiert. Sie ist dann notwendig, wenn der Verursacher der Gefahr objektiv nicht in der Lage oder subjektiv nicht bereit ist, in dem für die Gefahrenabwehr erforderlichen Umfange tätig zu werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen dann von den Dienstseinheiten der Linie IX oder von Dritten (§§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 4) durchgeführt werden. Der Verursacher kann verpflichtet werden, die bei der Gefahrenabwehr entstandenen Kosten zu ersetzen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Verursacher alle bei der Beseitigung einer Gefahr entstandenen Kosten tragen zu lassen. Da eine vorherige Androhung der Ersatzvornahme nicht vorgeschrieben ist, braucht dem Verantwortlichen auch kein Kostenvoranschlag übermittelt zu werden. Das MfS besitzt keinen Katalog für die Berechnung von Kosten. Die Berechnung kann auf der Grundlage der Festlegungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volks-